

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Langgöns“ mit der Abkürzung „FWG“.
2. Sitz des Vereins ist Langgöns; Adresse des jeweiligen Vorsitzenden.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

1. Die Freie Wählergemeinschaft Langgöns steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Hessischen Verfassung.
2. Die FWG wirkt mit an der politischen Willensbildung der Bürger für den Bereich der Gemeinde und des Landkreises. Sie hat als Ziel die Teilnahme an Kommunalwahlen und Beteiligung in den politischen Gremien der Gemeinde.
3. Es werden ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist untersagt.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat aktive und passive (fördernde) Mitglieder.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche keiner politischen Partei angehört, das 18. Lebensjahr vollendet hat und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Langgöns hat.
3. Passives Mitglied kann jede Person werden. Bei natürlichen Personen ist die Vollendung des 16. Lebensjahres Voraussetzung. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.

## **§ 4**

### **Beiträge**

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Beiträge sind von den Mitgliedern innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres zu entrichten.

## § 5

### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet ...
  - a) durch Austrittserklärung, die in Schriftform an den Vorstand zu richten ist. Sie ist jederzeit zulässig und sofort wirksam. Der Austritt berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.
  - b) durch Streichung der Mitgliedschaft; diese erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Vereinsmitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist. In besonderen Fällen kann die Mitgliedschaft auch beitragsfrei fortgeführt werden.
  - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder in seiner Person selbst ein wichtiger Grund vorliegt.
  - d) durch Tod.
2. Im Falle der Streichung oder des Ausschlusses ist der entsprechende Vorstandsbeschluss dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser hat sodann spätestens in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung eine Beschlussfassung herbeizuführen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist sodann endgültig. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft.

## § 6

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Fraktion der FWG in der Gemeindevertretung

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung zusammen. Bei Bedarf finden Informationsveranstaltungen statt.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) im Turnus von drei Jahren die Wahl des Vorstandes und alljährlich die Wahl von zwei Kassenprüfer/inne/n;
  - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes;
  - c) die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
  - e) Satzungsänderungen;
  - f) Ausschluss von Mitgliedern, soweit Anträge vorliegen;
  - g) Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliederversammlung selbst oder aus dem Vorstand.

3. Aus der Mitgliederversammlung soll die politische Willensbildung kommen. Hier-nach beschließt die Mitgliederversammlung insbesondere über die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen (Gemeinde- und Kreiswahlen).
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglie-der anwesend sind. Die Versammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.
5. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Abberufung von Vor-standsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfa-cher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Falls nur ein an-wesendes Mitglied Antrag stellt, so ist die Wahl geheim durchzuführen.  
Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzuferti-gen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem /der Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche zuvor durch einfachen Brief oder Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder Telefon.  
In Eilfällen kann die Einladungsfrist entsprechend der Eilbedürftigkeit kürzer gehalten werden.
9. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies aus besonderem Anlass für geboten hält.
11. Bei einer Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auch über die Auflösung und Verwendung des Vermögens. Dieses darf auch im Falle der Vereinsauflösung nur für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein (FWG) nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden / Stellvertreter/in
  - c) dem/der Schriftführer/in / Referent/in für Öffentlichkeit  
seinem/seiner - ihrem/ihrer Stellvertreter/in
  - d) dem/der Schatzmeister/in  
seinem/seiner - ihrem/ihrer Stellvertreter/in
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der in Ziffer 2 genannten Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der/die 1. oder 2. Vorsitzende.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmen-gleichheit ist die Stimme des/der 1. Vorsitzenden ausschlaggebend. Bei Eilbe-dürftigkeit können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

5. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
6. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine/n ehrenamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen.

## § 9

### **Erweiterter Vorstand**

1. Bei der Organisation der vereinsinternen Arbeit und Angelegenheiten soll der Vorstand in erweiterter Form zusammentreten. Dabei geht es um die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die politische Willensbildung. Der erweiterte Vorstand soll bei Bedarf auch schon zur Vorbereitung von Mitgliederversammlungen herangezogen werden.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand lt. § 8, Abs. 2,
  - b) den FWG-Mitgliedern in der Gemeindevorstand,
  - c) den FWG-Mitgliedern des Gemeindevorstandes,
  - d) den FWG-Mitgliedern von Ortsbeiräten in der Gemeinde Langgöns.
3. Die Beschlüsse dieses erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin.

## § 10

### **FWG-Fraktion**

1. Die Fraktion der FWG in der Gemeindevorstand konstituiert sich jeweils nach der Wahl zur Gemeindevorstand. Sie setzt sich zusammen aus den für die FWG in die Gemeindevorstand gewählten Vertreter/inne/n. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und eine/ Stellvertreter/in. Auch die FWG-Gemeindevorstandsmitglieder zählen zur FWG-Fraktion.
2. Die Mitglieder der Fraktion sind in ihren Entscheidungen frei und nur ihrem Gewissen unterworfen.
3. Die Fraktion stellt die Liste der Kandidat/inn/en zu den von der Gemeindevorstand durchzuführenden Wahlen auf.

## § 11

### **Ehrenmitgliedschaft**

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss Ehrenmitgliedschaften verleihen: Ehrenmitglied der FWG, Ehrenmitglied des Vorstandes, Ehrenvorsitzende/r.

Ehrenmitglieder können mit Sitz und Stimme an den Versammlungen des Gremiums der FWG teilnehmen, dem sie angehörten. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## § 12

### Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Das Kalenderjahr ist zugleich Geschäftsjahr. Das erste Vereinsgeschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in welchem die Gründung des Vereins erfolgte.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht unabhängig vom Streitwert.

Langgöns, den 12. Dez. 1988

( es folgen mindestens 7 Unterschriften )

Klaus Kutt

Rainer Michel

Astrid Müller

W. Knorz

Alfred Lindemann

W. Eisenhardt

Weller

### Änderung der Satzung am 22. Februar 2002

1. Im Gegensatz zur alten Fassung der Satzung wurden männliche und weibliche Form nebeneinander aufgeführt.
2. In § 8, Abs. 2, wurden unter c und d Stellvertreter/innen eingeführt.
3. Der § 11 „Ehrenmitgliedschaft“ wurde neu eingefügt.
4. Der alte § 11 wurde unverändert zu § 12.

Langgöns, 22.02.2002

unterzeichnet von

Klaus Kutt

Hans-Joachim Rühl

W. Knorz

Hartmut Schunkert

Barbara Bork

Ingo Leins

Werner Stoll

Ernst Beppeler

O. Gambs